

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff, Frau Grimm,
Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924- 370, - 340, -342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
05.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 05.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

SARSCoV2 -Kraftfahrzeugsteuer-Verordnung

Zur Vermeidung unbilliger Härten im Rahmen der durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Ausnahmesituation dürfen Fahrzeuge und Anhänger, die im Hinblick auf bestimmte Zwecke von der Steuer befreit oder ermäßigt besteuert werden, auch "zweckfremd" bzw. "zweckwidrig" benutzt werden. Das ist Bestandteil der „*Verordnung zur Abgrenzung der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz infolge der SARS-CoV-2-Pandemie (SARSCoV2 -Kraftfahrzeugsteuer-Verordnung)*“, die im Bundesgesetzblatt Nr. 20 vom 30.04.2020 (BGBl. I S. 845) – (kann nicht als Anlage gedruckt werden) - veröffentlicht und mit Wirkung vom 13.03.2020 in Kraft getreten ist.

Grundsätzlich umfasst die Steuerermäßigung nach § 3 KraftStG auch kommunale Fahrzeuge u.a. für die Bereiche Wegebau, Straßenreinigung, Feuerwehrdienst, Katastrophenschutz, zivilen Luftschutz, Rettungsdienst oder auch Krankenbeförderung. Werden die von der Kfz-Steuer befreiten Fahrzeuge in für andere als ausschließlich die begünstigten Zwecke verwendet, handelt es sich nach § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 des KraftStG grundsätzlich um eine



zweckfremde bzw. zweckwidrige Fahrzeugverwendungen, welche der Steuerpflicht unterliegen. Diese ist grundsätzlich nach § 7 Abs. 2 KraftStDV beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die jetzige Verordnung regelt, dass eine zweckfremde bzw. zweckwidrige Fahrzeugverwendung nicht zur Steuerpflicht führt. Damit verbunden entfällt auch die Anzeigenpflicht gemäß § 7 Abs. 2 KraftStDV. Beides gilt derzeit befristet bis zum 31.12.2020. Die Freistellung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

II.

Stufenplan für Gastronomie und Tourismuswirtschaft vorgestellt

Wirtschaftsministers Prof. Dr. Armin Willingmann hat heute dem Kabinett einen Stufenplan zur Öffnung der Gastronomie und Tourismuswirtschaft in Sachsen-Anhalt vorgestellt. Das Konzept sieht in der ersten Stufe für den Bereich Tourismus vor, dass Ferienhäuser- und Wohnungen bereits ab dem 15. Mai wieder vermietet werden dürfen - zunächst für Einheimische. Campingplätze sollen dann nicht nur für Dauercamper, sondern auch für Reisemobile und Wohnwagen mit autarker Versorgung geöffnet werden. Ab dem 22. Mai dürfen Restaurants öffnen. Auf eine Differenzierung zwischen Außen- und Innengastronomie wird verzichtet - ebenso wie auf eine maximale Gästezahl. Allerdings müssen bestehende Kontaktbeschränkungen (nicht mehr als fünf Personen pro Tisch), Abstandsgebote und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Davon ausgeschlossen bleiben Tanzlokale und Diskotheken.

Der vorgelegte Plan sei auch Grundlage für die weiteren Beratungen im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz am Abend sowie für das Gespräch der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am Mittwoch.

Nach den Plänen des Wirtschaftsministeriums sollen im Rahmen der zweiten Stufe auch Hotels wieder Gäste empfangen dürfen, sofern sie über Zimmer mit eigenen sanitären Einrichtungen verfügen. Es sollen dann auch Gäste aus ganz Deutschland nach Sachsen-Anhalt reisen dürfen. Voraussetzung hierbei sei allerdings ein unter den Bundesländern bis dahin abzustimmendes Konzept. Zudem soll eine Taskforce beim Wirtschaftsministerium eingesetzt werden, die spezielle Schutz- bzw. Hygienekonzepte entwickeln soll. Auch Veranstaltungen im kleineren Rahmen sollen Teil der zweiten Stufe werden. Das Kabinett hat sich heute darauf verständigt, über weitere Termine demnächst zu beraten.

Die dritte Stufe würde eine komplette Öffnung aller touristischen Betriebe und Angebote ohne Einschränkungen sowie die Zulassung des Tourismus für ausländische Gäste vorsehen, auch hierfür muss das Kabinett konkrete Termine noch abstimmen, die mit den Bundesvorgaben für den internationalen Tourismus korrespondieren

Quelle: <https://mw.sachsen-anhalt.de/news-detail/news/uebernachtungstourismus-soll-ab-15-mai-unter-auflagen-schrittweise-den-betrieb-aufnehmen/>

III.

Corona-Erste Hilfe Box für Museen

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt hat mit dem heutigen Datum eine aktualisierte „Corona-Erste Hilfe Box“ für die Wiedereröffnung von Museen erstellt. Es sind dabei sowohl die 5. Eindämmungsverordnung SARS.CoV-2 Sachsen-Anhalt enthalten, wie auch Plakatentwürfe für den Innen- und Außenbereich der Museen, die notwendigen Erfassungsbögen für Besucherinnen und Besucher und andere hilfreiche Informationen.

Die Unterlagen sind als **Anlage** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage